

Generalstaatsanwaltschaft München



Generalstaatsanwaltschaft München,
80097 München

Oberlandesgericht München
Frau Vorsitzende des 3. Strafsenats
Nymphenburger Str. 16
80335 München

Geschäftsstelle der Strafsenate des Oberlandesgerichts München			
Eingang: 31. JULI 2018			
Abschnitt: I II III IV			

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Akten - / Geschäftszeichen
12 HEs 840/18

hom
Datum

30.07.2018

Haft! Eilt!

Strafverfahren gegen 1) [REDACTED]

wegen [REDACTED]

gegen 2) Carl Kliefert, geboren am [REDACTED] 1980 in [REDACTED] geborener Kliefert, verheiratet, deutscher Staatsangehöriger

derzeit in dieser Sache in Untersuchungshaft in der JVA Augsburg-Gablenzen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Martin Stirnweiß,
Kirchheimer Str. 94-96, 70619 Stuttgart
Beiordnung: Bl. 37 SB 1.2

wegen Beihilfe zum Vorenthalten/Veruntreuen von Arbeitsentgelt u.a.

hier: Weitere (2.) Haftprüfung durch das Oberlandesgericht gemäß §§ 121 Abs. 1, 122 Abs. 1, Abs. 4 StPO

Haftprüfungstermin: 01.08.2018

Hausanschrift
Karlstraße 66
80335 München

Geschäftszeiten

Kommunikation
Telefon: 089/5597-08
Telefax: 089/5597-5065
poststelle@gensta-m.bayern.de

- Mit 11 Bänden Zweitakten der Staatsanwaltschaft Augsburg, Az. 503 Js 120691/15
2 Bänden Zweitakten Sonderband 1.1 Haft Carl Kiefert
1 Band Zweitakten Sonderband 1.2 Haft [REDACTED]
1 Datenträger elektronische Zweitakte Az. 503 Js 120691/15
2 Bundeszentralregisterauszügen

Auf den Vorlagebericht der Staatsanwaltschaft Augsburg wird Bezug genommen. Bei der Datumsangabe „03.04.2018“ handelt es sich um ein offenkundiges Schreibversehen. Der Vorlagebericht ist hier am 26.07.2018 eingegangen.

StAGL Dr. Wiesner teilte am 30.07.2018 telefonisch mit, dass die Auflagen nach wie vor nicht erfüllt sind und sich die beiden Angeklagten aktuell weiterhin in Untersuchungshaft befinden.

Der weitere Vollzug der Untersuchungshaft ist zulässig und geboten. Die Grundsätze der Beschleunigung des Verfahrens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt.

Ich beantrage daher,

die Fortdauer der Untersuchungshaft der vorbezeichneten Angeklagten anzugeben und für die Dauer von 3 Monaten die weitere Haftprüfung dem nach den allgemeinen Vorschriften dafür zuständigen Gericht zu übertragen.

Die Verteidiger habe ich von der Vorlage der Akten unter Beifügung eines Abdrucks meines Schreibens und des Vorlageberichtes der Staatsanwaltschaft verständigt.


Müller
Oberstaatsanwalt